

Eingriffsbilanzierung

**zum Bebauungsplan Nr. 454
„Stüberweg/Stichkanal“ – 3. Änderung
der Stadt Osnabrück**

im Auftrag:

Stadt Osnabrück

Fachbereich Städtebau

Fachdienst Bauleitplanung

Dominikanerkloster, Hasemauer 1

49074 Osnabrück

bearbeitet durch:



BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm

Tel.: 05406-7040

Fax: 05406-7056

eMail: info@bio-consult-os.de

Dipl.-Ing. (FH) Friedemann Schmidt

INHALT

1	Einleitung	3
2	Lage des Gebietes	3
3	Ermittlung des Kompensationserfordernisses	3
4	Gestaltung der Kompensationsmaßnahmen	4

1 Einleitung

Derzeit befindet sich die 3. Änderung des B-Planes Nr. 454 der Stadt Osnabrück im Verfahren. In diesem Zusammenhang soll eine Heckenstruktur überplant werden, die im rechtskräftigen Bebauungsplan als private Grünfläche mit Bindung für Bepflanzungen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist und die gleichzeitig die Funktion einer Kompensationsmaßnahme für den seinerzeit erfolgten Ausbau des Stichkanals erfüllt.

Mit der Ermittlung des Kompensationserfordernisses sowie der Konzeption geeigneter Maßnahmen wurde das Büro BIO-CONSULT, Belm beauftragt.

Bei einem Ortstermin am 14.07.2017 wurden die Biotoptypen und die Artzusammensetzung der betroffenen Flächen erfasst.

2 Lage des Gebietes

Der Änderungsbereich liegt zwischen dem Stichkanal Osnabrück und dem Fürstenauer Weg. Nach Südosten schließt sich ein Gewerbebetrieb (Fa. Meyer Entsorgung) an den Änderungsbereich an, nach Nordwesten eine Industriebrache.

Der Änderungsbereich besteht aus zwei Teilflächen. Der östliche Bereich wird in Teilen bereits von der Fa. Meyer als Container-Lager genutzt. Er ist im Norden und Osten von einer Hecke auf einem Wall begrenzt. Im östlichen Teil des Walls befindet sich bereits ein Durchbruch.

Die westliche Teilfläche des Änderungsbereiches liegt zwischen Stichkanal und einer Gleisanlage. Sie besteht aus einer extensiv genutzten, halbruderalen Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT).

3 Ermittlung des Kompensationserfordernisses

Die Ermittlung des Kompensationserfordernisses erfolgt in zwei Schritten:

1. Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um eine bestehende Kompensationsfläche, die als Ausgleich für den Hafenausbau angelegt wurde (DABER 1987). Da Kompensationsflächen nach dem BNatSchG dauerhaft zu sichern sind, muss die Kompensation in gleichem Umfang an anderer Stelle erfolgen.
2. Es ist der durch die Entwicklung entstandene ökologische Wert der Hecke auszugleichen.

Zu 1: Da es sich bei dem überplanten Bereich um eine bestehende Kompensationsfläche handelt, die als Ausgleich für den Hafenausbau angelegt wurde (DABER 1987), muss dieser Ausgleich an anderer Stelle wiederhergestellt werden (s. Urteil des BVerwG (Beschluss vom 31. Januar 2006 – 4 B 49/05 = NVwZ 2006 – S. 823). Die Kompensationsmaßnahme wird in DABER (1987) als Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern beschrieben. Es sind demnach auf einer Fläche von 1.740 m² Bäume und Sträucher anzupflanzen.

Zu 2: im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan ist der Bereich als private Grünfläche mit Bindung für Bepflanzungen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Er ist als Strauch-Baumhecke ausgeprägt. Mit der 3. Änderung des B-Planes Nr. 454 wird diese Festsetzung auf einer Fläche von 1.740 m² aufgehoben. Dies stellt nach BNatSchG einen Eingriff dar, der auszugleichen ist.

Die Bilanzierung nach Naturschutzrecht wird in der Stadt Osnabrück nach dem sog. „Breuer Modell“ (NLÖ 1/1994 sowie NLWKN 1/2006) durchgeführt.

Die Bewertung erfolgt anhand einer fünfstufigen Skala (NLWKN 1/2012). Für die Kompensation werden die folgenden Grundsätze gem. NLÖ 2/2002 angewendet:

- bei Beeinträchtigung von Biotoptypen der Wertstufen I oder II liegen keine biotopspezifischen Eingriffe vor,
- bei Beeinträchtigung von Biotoptypen der Wertstufe III genügt die flächengleiche Entwicklung des betroffenen Biotoptyps (bzw. eines Zielbiotops gleicher Wertstufe) auf Biotoptypen der Wertstufe I oder II und
- bei Beeinträchtigung von Biotoptypen der Wertstufe IV oder V ist die Entwicklung möglichst gleicher Biotoptypen im Verhältnis 1:2 bzw. 1:3 auf Biotoptypen der Wertstufe I oder II erforderlich (NLÖ 2/02, S.90).

Bei der vorhandenen Strauch-Baumhecke (HFM) handelt es sich um einen Biotoptyp der Wertstufe III, der auf gleicher Fläche neu anzulegen ist (Tab. 1).

Tab. 1: Ermittlung des Flächenbedarfs

Biotoptyp (Wertstufe)	Kürzel	Fläche/m ²	Kompensationsfaktor	Flächenbedarf/m ²
Strauch-Baumhecke (III)	HFM	1.740	1	1.740

Für den Ausgleich sind eine Fläche zwischen Gleisanlage und Stichkanal (Fläche 1) und eine Fläche zwischen der Fa. Meyer Entsorgung und dem Stichkanal vorgesehen (Fläche 2). **Es sind insgesamt auf einer Fläche von 3.480 m² Bäume und Sträucher anzupflanzen** (jeweils 1.740 m² unter den Punkten 1 und 2).

Des Weiteren ist nach dem „Breuer Modell“ der Eingriff in den Boden auszugleichen. Da es sich bei dem Wall um eine Aufschüttung handelt, liegen keine Böden mit besonderer Bedeutung vor. Der Ausgleich erfolgt demnach im Verhältnis 1 : 0,5. **Der Eingriff in den Boden ist auf einer Fläche von 870 m² auszugleichen.**

4 Gestaltung der Kompensationsmaßnahmen

Für den Ausgleich stehen zwei Flächen im Umfeld des Eingriffsbereiches zur Verfügung. Die Fläche 1 hat eine Größe von 3.630 m². Südlich und östlich der Fläche verlaufen Gleise und westlich ein unbefestigter Weg. Sie besteht aus einer extensiv genutzten, halbruderalen Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT) (Abb. 1).



Abb. 1: Ist-Zustand Fläche 1

Fläche 2 (720 m²) liegt zwischen der Fa. Meyer und dem Stichkanal direkt angrenzend an die Gebäude der Fa. Meyer Entsorgung. Sie ist im Norden etwa 7 m breit und verjüngt sich dann auf etwa 3,5 m. Sie bildet zum angrenzenden Weg eine südwestexponierte Böschung (Abb. 2), auf der sich eine halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) befindet.



Abb. 2: Ist-Zustand Fläche 2

Als funktionaler Ausgleich ist bei der vorliegenden Planung eine mehrreihige Hecke mit Überhältern bzw. die Anlage eines Feldgehölzes geeignet.

Auf der Kompensationsfläche 1 wird auf einer Fläche von 3.630 m² ein kleines Feldgehölz angelegt. Es besteht in der Mitte aus Gruppen von Stieleichen, Birken, Hainbuchen und Ebereschen. Diese sind umgeben von heimischen Sträuchern: Holunder, Hundsrose, Hasel, Schlehe, Grauweide, Schneeball

und Weißdorn (s. Karte 1 im Anhang).



Abb. 3: Gestaltung der Kompensationsfläche 1

Auf Fläche 2 wird auf 720 m² eine mehrreihige Hecke angelegt (Abb. 5+6). Die höherwüchsigen Sträucher (Eberesche, Hainbuche, Hasel) werden etwa mittig in dem Streifen gepflanzt. Als weitere Sträucher sind Hartriegel, Hundsrose und Weißdorn vorgesehen (Karte 2 im Anhang).



Abb. 4: Gestaltung der Kompensationsfläche 2

Für beide Flächen gilt:

- Die Flächen sind so vorzubereiten, dass sie als Kompensationsflächen dienen können (Entfernung von Bauschutt, Müll etc.). Die Böschung in Fläche 2 ist zu profilieren; wenn nötig, ist Mutterboden anzufüllen.
- Die Flächen sind während der Entwicklungspflege mit einem Wildschutzzaun einzuzäunen.
- In den ersten drei Jahren nach der Pflanzung ist durch eine Entwicklungspflege das Anwachsen der Gehölze sicher zu stellen (Austausch nicht angewachsener Pflanzen, Freistellen der Gehölze).
- Der Pflanzabstand der Einzelpflanzen zueinander beträgt 1,5 m x 1,0 m.
- Es werden nur standortgerechte, heimische Gehölze verwendet.
- Es ist Pflanzmaterial mit ausreichender Qualität zu verwenden: 2 x verpflanzte Sträucher mit 80/100 cm bzw. Heister mit 100/150 cm Größe (Bäume 150 – 200 cm).
- Die Säume sind einmal jährlich im Herbst zu mähen und das Mahdgut ist abzutransportieren.

Literatur:

DABER (1987): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Erschließung Industriegebiet Fürstenauer Weg -Hafenausbau-, Stadt Osnabrück.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016, Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft A/4 1–326. Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/94.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2002.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V, S. 53. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2006.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012.

Anhang

Karte 1: Bepflanzungsplan Fläche 1

Karte 2: Bepflanzungsplan Fläche 2

Bepflanzungsplan Fläche 1

- Stieleiche (*Quercus robur*), 18 Stück
- Birke (*Betula pendula*), 8 Stück
- Hainbuche (*Carpinus betulus*), 43 Stück
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*), 45 Stück
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), 179 Stück
- Grauweide (*Salix cinerea*), 276 Stück
- Hasel (*Corylus avellana*), 347 Stück
- Holunder (*Sambucus nigra*), 249 Stück
- Hundsrose (*Rosa canina*), 148 Stück
- Schlehe (*Prunus spinosa*), 370 Stück
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 310 Stück



Bepflanzungsplan Fläche 2

- Eberesche (*Sorbus aucuparia*), 4 Stück
- Hainbuche (*Carpinus betulus*), 6 Stück
- Hasel (*Coryls avellana*), 7 Stück
- Hartriegel (*Cornus sanguinea*), 52 Stück
- Hundsrose (*Rosa canina*), 34 Stück
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 45 Stück

